

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Michael Ignaz Schmidts ... Neuere Geschichte der Deutschen**

Kaiser Karl VI., vom Jahr 1715 bis 1740

**Schmidt, Michael Ignaz**

**Frankenthal, 1810**

Erstes Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-264247](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-264247)

## Fünfzehntes Buch.

Deutschlands Zustand während dieses Zeitraumes, nämlich vom westphälischen Frieden bis zu Karls VI. Tode.

### Erstes Kapitel.

Neues System des Gleichgewichts in Europa. Verhältniß des deutschen Reichs zu auswärtigen Mächten. Veränderte Gestalt desselben seit dem westphälischen Frieden.

Es seit der Zeit des Kaisers Maximilian I. hörte man besonders laut von Erhaltung des politischen Gleichgewichts in Europa sprechen, und sowohl derjenige, welcher es zu stören, als, der es zu erhalten bemüht war, hieng diesen Schild aus, um hinter demselben die Vergrößerung seines Nachbarn zu verhindern, oder auch bei guter Gelegenheit seine eigene zu bewirken. Eigentlich war es nur das zu einer außerordentlichen Macht emporstrebende Haus Oesterreich, welches zuerst die Aufmerksamkeit der übrigen Mächte auf sich zog. Gegenseitiges Mißtrauen, und gegenseitige Eifersucht, die unzertrennlichen Ge-  
fähr-

fährten dieses nun einmal angenommenen Systems, brachten Verbindungen verschiedener Mächte miteinander, und diese brachten Kriege, besonders zwischen Oestreich und Frankreich, hervor, wodurch mancher Staat in seinem Innersten erschüttert wurde, und auch das deutsche Reich vieles litt, indem es theils wegen seiner Verhältnisse mit demjenigen Hause welches ihm seit vielen Jahren seine Kaiser gab, theils wegen seiner natürlichen Lage, meistens unverschuldet in diese Kriege gezogen, und gemeiniglich sogar der Kampfplatz der streitenden Partheien wurde. Selbst der verheerende dreißigjährige Krieg, wenn er gleich nicht aus derselben Veranlassung angefangen worden, wurde doch um derselben Ursache willen fortgesetzt. Es war in der Folge nicht mehr bloß darum zu thun, den Protestanten ihre freie Religionsübung, und den Genuß der eingezogenen geistlichen Güter, noch viel weniger dem Kaiser Ferdinand II die Krone Böhmen zu sichern (diese erste Veranlassung des Krieges war längst gehoben), sondern auch darum, die Uebermacht des Hauses Oestreich zu hindern. Der Unterschied bestand nur darin, daß es sonst nur auswärtige Mächte waren, welche sich den Fortschritten dieses Hauses widersetzen; diesmal aber ein großer Theil der Deutschen selbst mit jenen sich um dieses Zweckes willen vereinigt hatte, indem es ihnen um die Rettung politischer, entweder in der That, oder in der Einbildung gekränkter Gerechtigkeiten zu thun war. Seit

Seit derselben Zeit, da das hochgepriesene System des Gleichgewichts, und die Rivalität mächtiger Staaten Europens eine so große Veränderung in ihren Verhältnissen hervorgebracht hatte, fieng die Geschichte Deutschlands an, mehr eine allgemeine Geschichte der europäischen Staaten zu werden. Man hätte das deutsche Reich noch glücklich preisen können, wenn dadurch dessen Ruhm und Ansehen wäre befördert, oder befestiget worden; obwohl mit der Beförderung, oder Befestigung des äußerlichen Ansehens nicht jederzeit auch die Ausnahme der innern Wohlfahrt verbunden ist. Allein es gewann weder von dieser, noch von jener Seite. Wenn es in die auswärtigen Handel meistens nur unwillkürlich gezogen wurde, so folgt von sich selbst daraus, daß es nicht die glänzende Rolle einer Hauptperson spielte, sondern sich immer nur leidend verhielt.

Das schlimmste war, daß die deutsche Nation ihre Schwäche selbst gewissermaßen bekundete, indem sie von der Zeit an, da sie sich in zwei Religionspartheien getrennt hatte, diese ihre innere Streitigkeit sowohl, als auch die Klagen des einen Theils gegen das Benehmen der Ferdinanden in politischen Dingen durch fremde Mächte entscheiden ließ. Wenn die Reichsstände dadurch den Vortheil erlangten, daß ihnen durch den kräftigen Beistand auswärtiger Mächte ihre politischen Rechte, und die freie Verfassung des deutschen Reiches für alle Zukunft gesichert

chert wurden; so wurden sie zugleich auf der andern Seite von eben diesen Mächten abhängig, und es war schon demüthigend genug, daß Deutschland seine Staatsverfassung nicht aus eigenen Kräften behaupten konnte, oder wollte, sondern, daß es fremde Mächte seyn mußten, die ihm dieselbe retteten, und die sie ihm garantirten.

Deutschland verlor durch sichtbar sowohl an äußerlichem Ansehen, als an innerer Kraft, und die fremden Mächte, besonders Frankreich, gewannen. Daß dieselben sich die Mühe, sich eine Superiorität über sie zu verschaffen, theuer genug bezahlen ließen, haben wir bereits gehört. Besonders waren die dem Könige von Frankreich abgetretenen Besitzungen und Rechte im Elsaß, und in Lothringen eine mächtig reizende Lohspeise nach mehreren Leberbissen dieser Art, und wurden seitdem der beständige Zankapfel zwischen Frankreich und Deutschland. Eine traurige Folge dieser Erwerbungen, welche Deutschland schmerzlich fühlte, waren die berichtigten Reunio-

nen, und der daraus erfolgte verberbliche Krieg g). Eben so nachtheilig, wo nicht noch schädlicher, war der eine geraume Zeit fortbauernde Einfluß in Angelegenheiten des deutschen Reiches, den sich bei-

de

g) Schon zu derselben Zeit fehlte es nicht an Leuten, welche die wahre Quelle dieses Uebels richtig erkennen, und laut dagegen klagten. Man sehe z. B. das im Jahr 1682 erschienene Buch: Hippophili Galeacii de Corneliis francopolitae Bericht von dem alten Königreich Aufrassen.

de Mächte, Schweden und Frankreich, durch die übernommene Garantie des westphälischen Friedens verschafft hatten. Es war bald kein Gegenstand von Bedeutung denkbar, in welchen sich nicht besonders die Krone Frankreich mischte. Bald suchte sie die Kaiserwahlen nach ihrem Gefallen zu lenken, und die kaiserliche Würde dem Hause Oestreich zu entziehen, bald einen erzbischöflichen Stuhl, wie jenen zu Eßln, mit einer ihr ergebenen Person zu besetzen. Kaum waren die sogenannten correspondirenden Fürsten gegen die neu errichtete neunte Kurwürde in Bewegung gerathen, als auch der König von Frankreich diese Sache zu Herzen nahm, und ihnen seinen Schutz zusicherte, den er ihnen auch unfehlbar geleistet haben würde, wenn ihn nicht eine wichtigere Angelegenheit, nämlich die spanische Successionsache, daran gehindert hätte. Sogar zu den Berathschlagungen einiger Kurfürsten über das Commerz- und Zollwesen am Rhein drängte er sich zu, und zwar nicht bloß als Herr eines Theiles von Elsaß, sondern auch, — was freilich alle Erwartung weit übertraf, als Garant des westphälischen Friedens h). Aber kein sichtbares Einmischen in deutsche Reichsachen, und keine offenbare Gewalt konnte dem deut-

h) Der bei der Versammlung anwesende französische Gesandte sagte in seiner Proposition ausdrücklich: a la quelle, discussion nul des princes. . . n'a plus d'interêts que ca Majesté comme Souverain d'Alsace et garant de la paix de Westphalie. Im monatl. Staatspiegel. Jul. 1699. S. 4.

schen Reiche so schädlich seyn, als der Umstand, daß jenes Verhältniß, in welches der westphälische Friede ihn mit demselben gesetzt hatte, ihm möglich machte, unter dem Vorwande der Sorge für die Aufrechterhaltung der den Reichsständen garantirten Gerechtsamen die Un-Einigheit zwischen Haupt und Gliedern zu nähern, und sie dadurch von patriotischer Vereinigung, und gemeinschaftlicher Vertheidigung des Vaterlands abzuhalten. Dieses hieß in der That nichts anders, als denjenigen, welchen man plündern will, zuvor auf eine gute Art entwaffnen; aber leider ereignete sich dieser Fall öfter, als einmal.

Im Grunde waren es keine neuen Gerechtsamen und Freiheiten, welche die deutschen Reichsstände im westphälischen Frieden mit Hülfe der fremden Kronen erhielten. Sowohl diejenigen Rechte, welche die Landeshoheit begreift, hatte jeder Stand des Reiches in seinem Lande schon zuvor ausgeübt, als auch seinen Antheil an der Regierung des gesammten deutschen Reiches durch Ausübung des Stimmrechts behauptet. Der westphälische Friede hatte daher nur das Verdienst, daß er diese Gerechtsamen genauer bestimmte, und diejenigen, die zuvor auf ein bloßes Herkommen sich gegründet hatten, den Reichsständen vermittelst einer schriftlichen Urkunde als gesetzmäßig zusicherte. Der ganze Vortheil, den die Reichsstände dadurch erhielten, besteht in der Hauptsache darin, daß dasjenige, was vor

Dies

diesem Frieden den Ständen von den Kaisern zuweilen war bestritten, zuweilen wohl gar auf eine kurze Zeit war entzogen worden, ihnen seit dieser neuen schriftlichen Anordnung nicht mehr entzogen, oder bestritten werden konnte.

Daß jedoch das deutsche Reich dessen ungeachtet seit dem westphälischen Frieden nicht mehr ganz dieselbe Gestalt hatte, die es noch zur Zeit des Kaisers Maximilian I gehabt, fällt jedem leicht in die Augen. Der Unterschied liegt hauptsächlich darin, daß nun zwei Partheien, in welche sich die deutsche Nation seit der Reformation getrennt hatte, als verfassungsmäßig erscheinen.

Der westphälische Friede hatte verordnet, daß unter den Reichsständen von beiden Religionen eine vollkommene Gleichheit herrschen, folglich die evangelischen eben dieselben Rechte, Freiheiten und Vorzüge genießen sollten, wie die katholischen. Diese Gleichheit sollte besonders auch alsdann beobachtet werden, wenn es darauf ankäme, bei Reichsdeputationen, Commissionen, Reichsgerichten, und in andern Fällen eine bestimmte Zahl Personen anzustellen. Sovieel, als möglich, sollte in solchen Fällen darauf gesehen werden, daß immer gleich viele Personen von beiden Religionspartheien zu Geschäften dieser Art ernannt werden mögen. In der That war diese Verordnung beiden Theilen vortheilhaft, indem sie sich dadurch in ein glückliches Gleichgewicht gegen einan-

der

der setzten. Nicht leicht konnte bei einer solchen Verfassung eine Parthei durch die Mehrheit der Stimmen ein Uebergewicht über die andere bekommen. Die Stände beider Religionen hielten auch seitdem mit so vieler Standhaftigkeit über der Beobachtung dieser Vorschrift, daß sie dieselbe sogar auf die militärische Verfassung des deutschen Reiches ausdehnten. Als es vor dem Anfange des Reichkrieges mit Frankreich im Jahre 1672 darauf ankam, eine Reichsgenerallität aufzustellen, und es sich eben ereignete, daß vier Subjecte, die sich um die zu besetzenden Stellen meldeten, die Mehrheit der Stimmen erhielten, der Herzog von Weimar, und der Markgraf von Bayreuth, um als Generalwachtmeister zu Pferd, ferner ein Herr von Leyen und ein Herr von Stauf, um als Generalmajors zu Fuß angestellt zu werden, bejannnen sich die katholischen Stände auf einmal, daß dieses nicht angehen könne, indem von den Generalwachtmeistern beide der evangelischen, von den Generalmajors hingegen beide der katholischen Religion zugethan wären. Ihrer Meinung nach sollten nicht bloß beide Stellen überhaupt, sondern, damit eine vollkommene Religionsgleichheit nach dem Sinne des westphälischen Friedens beobachtet werde, jede dieser beiden Stellen ins besondere mit einem Evangelischen und einem Katholiken besetzt werden. Sie ruhten auch nicht, bis man endlich eine Abänderung genehmigte, und sich dahin verstand, daß man

anstatt vier nunmehr sechs Generalmajors ernannte, so, daß den beiden evangelischen Generalmajors ein katholischer, und den zwei katholischen Generalmajors ein evangelischer beige­setzt wurde i). Eben so hielt man es in der Folge mit der Besetzung der Generalfeldmarschallsstelle. Doch hiermit war man noch nicht zufrieden. Da es einmal durch einen Reichsschluß festgesetzt war, daß man zwei Generalfeldmarschälle: einen katholischen, und einen evangelischen, haben sollte, so wollten die protestantischen Stände beiden Feldherrn auch eine gleiche Gewalt eingeräumt wissen k), nicht anders, als käme es hier nicht auf die Frage, was zweckmäßiger und nützlicher, sondern nur darauf an, was man zu fordern berechtigt sey; oder als wenn es ein Eintrag in die Gerechtsamen der Protestanten wäre, wenn ihre Regimenten unter dem ausschließlichen Commando des geschicktern Feldherrn stehen: vorausgesetzt, daß eben der katholische zufälliger Weise der geschicktere ist. Nur mit vieler Mühe konnte der Kaiser die evangelischen Stände durch das Versprechen, daß künftig seiner Einleitung zu Folge keiner von den beiden Feldherrn etwas wichtiges ohne Zuziehung und Rath des andern unternehmen werde, beruhigen.

Wenn

i) Pachner's v. Eggenstorf Sammlung der Reichsschlüsse 1c. Th. 1. S. 574.

k) Theatrum Europaeum ad An. 1706. pag. 2.

Wenn der westphälische Friede beiden Religionen theilen gleiche Rechte und Vorzüge, wie aus dem bisher Erzählten erhellet, ausdrücklich zuerkannt hat, so folgt nothwendig daraus, daß auch die Existenz zweier verschiedener Corporationen im Reiche dadurch anerkannt worden. Es leuchtet aber ohne Schwierigkeit ein, daß eben dadurch die Einheit des Staatskörpers für immer zerrissen war. Derselbe bestand nun nicht mehr aus Mitgliedern von einerlei Art; es waren zwei von einander abgesonderte Gemeinden, wovon jede ihre besondern Meinungen, Interesse und Absichten hatte.

Diese Trennung ward noch mehr dadurch befestiget, daß der westphälische Friede den Reichsständen in denjenigen Fällen, in welchen sie zwei entgegengesetzte Meinungen haben würden, das Recht einräumte, in Theile zu gehen, so, daß alsdann nicht die Mehrheit der Stimmen, wodurch eine Parthei leicht ein Uebergewicht über die andere erhalten könnte, sondern bloß die gütliche Uebereinkunft beider Theile, wovon jeder als ein für sich bestehendes Ganzes zu betrachten sey, entscheiden sollte<sup>1)</sup>. Dadurch wurde gewissermaßen eine Opposition im Reiche begründet. Es ist nichts natürlicher, als daß unter zwei entgegengesetzten Partheien, welche gegenseitiges Mißtrauen beständig in gespannter Aufmerksamkeit aufeinander hält, jeder in der geringsten Bewe-

gung

1) Instrum. Pacis Osnabr. Art. V. §. 52.

gung der andern gefährliche Absichten zu entdecken gläubet, und eben darum derselben Vorsalage oder Beschlüsse zu hintertreiben sucht. „Wenn in dem westphälischen Frieden, sagt einer unsrer neuesten Schriftsteller, constitutionel gestattet würde, daß die katholischen und protestantischen Stände unter gewissen Umständen den Gesamtkörper des Staats in zwei Theile sondern könnten, und in diesen Fällen keine Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen, sondern nur durch freundschaftlichen Vergleich stattfinden sollte; so würde dadurch offenbar die Einheit des Ganzen für immer constitutionel vernichtet. Es war vorauszu sehen, was der Erfolg leider! nur zu sehr bestätigt hat — daß diese Sonderung fast bei allen allgemein zu verhandelnden Angelegenheiten eintreten, und fast kein gemeinsames Verfahren mehr Statt haben werde. Daß hierin ein Hauptgrund der von jener Zeit an hauptsächlich sich ergebenden Kraft, und Thätlosigkeit des deutschen Reichsstaats zu suchen sey, bedarf wohl keines nähern Beweises m).“

Freilich zog diese Anstalt auch den Vortheil nach sich, daß nun jede dieser zwei Hauptparteien vor Schläffen und Anordnungen der andern, die ihr nachtheilig werden könnten, gesichert wurde, und hiermit für beide gewissermaßen ein Damm gegen will-

§ 2

führte

m) Neb. die Schicksale der deutschen Reichs Staatsverfassung. von Christian Dan Voß S. 377 f.

Fürliche Gewalt gesetzt war. Auf einer andern Seite hätte aber das Recht, in Theile zu gehen, leicht gefährlich werden können, indem dadurch sowohl die eine, als die andere Parthei das Mittel an die Hand bekam, alles zu hindern, was ihr beliebte. So viel ist richtig, daß die Opposition, die vor dem westphälischen Frieden nur mit einer Art von Mißtrauen in ihre Kräfte gewagt hatte, der kaiserlichen Macht entgegen zu arbeiten, seit der Zeit, da sie auf eine legale Art authorisirt wurde, dieses zu thun, mit weit mehr Muth und Kraft handeln konnte.

Sonderbar ist indessen, daß der westphälische Friede bei aller Sorgfalt, daß keine von den zwei Hauptpartheien bei Berathschlagungen über Angelegenheiten des Reiches ein Uebergewicht über die andere erhalten möge, das Recht der Stände, in Theile zu gehen, doch nicht auf alle Fälle ohne Ausnahme erstreckte, sondern die Entscheidung der Frage, ob es auch in materia colectanti ausgeübt werden könne? auf den nächsten Reichstag verwies, welcher aber bekanntlich nichts hierüber entschied. In der That ein äußerst fruchtbarer Saamen zu weitausgehenden Streitigkeiten.

Gleichwie die beiden besondern Corporationen der katholischen und der evangelischen Reichsstände bereits ihren rechtmäßigen Bestand hatten, so gaben die letztern in der Folge der übrigen dadurch noch mehr Vollkommenheit, daß sie einen besondern Director in

in der Perſon des Kurfürſten von Sachſen ernannten, unter deſſen Leitung ſie über alles, was ihr Intereſſe betraf, oder was ihnen eine gemeinſchaftliche Angelegenheit des geſamten evangeliſchen Religiönsrheiles zu ſeyn ſchien, ſich berathſchlagten, und Schläſſe faßten; und alsdann erſt dieſen Schläſſen gemäß irgend einem Vorſchlage auf dem Reichstage mit ihren Stimmen bekratteten, oder ihn verwarfen. Dadurch erhielt das nun ſo genannte Corpus der evangeliſchen Reichsſtände eine ordentliche collegialiſche Verfaſſung, und mit derſelben erſt vollkommen die Eigenschaft eines beſondern Körpers. Anfänglich erhob ſich gegen dieſe Benennung und Anſtalt von Seite der Katholiſchen ſo wenig ein Widerſpruch, daß vielmehr der Kaiſer und die katholiſche Reichsſtände ſelbſt, ſie das Corpus der evangeliſchen, oder der augsburgiſchen Confeſſion nannten n). Ja ſogar die Katholiſchen legten ſich zuweilen den Namen eines Corporis Catholicorum bei o). In der Folge aber ſteng man doch hier und da an, dieſen Titel, in ſo fern ſich die Evangeliſchen deſſelben bedienten, anzufechten, worauf dieſe in einer an den Kaiſer Karl VI gerichteten Vorſtellung vom Jahre 1720 erklärten; „was die Benennung betreffe, könn-

ne

n) Schaurth's Sammlung aller Concluserum des Corp. evang. Th. II. S. 823. und Faber's Europäiſche Staatskanzlei. Th. XXXV. 366.

o) Faber, Th. XV. S. 156. Th. XVII. S. 46. und Th. XXXV. S. 369.

ne man wohl gleichgültig seyn, ob die gesammten evangelischen Reichsstände ein Corpus, oder ein Religionstheil, oder eine Gemeinheit, und dergleichen genannt werden; allerdings sey es aber um so bedenklicher, wenn die Absicht wäre, mit dem Namen zugleich die Sache selbst, und die einmal in dem westphälischen Frieden so theuer erworbenen Rechte der gemeinschaftlichen Berathschlagung, und Zusammenhaltung zu untergraben p). So viel erhellet allemal daraus, daß es weder diesem, noch jenem Theile blos um den Namen zu thun war, und daß die nun einmal bestehende Trennung beiderseits eine gewisse Animosität erwekte und unterhielt.

Eine nothwendige Folge der Trennung der Reichsstände in zwei Hauptparteyen war, daß sich dadurch auch zwei Hauptgattungen von deutschem Staatsrecht gründeten: ein katholisch-kaiserliches, und ein evangelisch-reichsständisches, welches letztere aber auch unter katholischen Ständen Beifall und Anhänger fand. So sehr diejenigen, auf die das Interesse der katholischen Religion am meisten wirkte, sich beeiferten, dem Kaiser den sie als die vornehmste Schutzwehre derselben betrachteten, eben darum so viel Rechte und Macht, als möglich, beizulegen, so sehr bemühten sich im Gegentheile die andern, denen es um Erhaltung, oder Vergrößerung ihrer eigenen Macht zu thun war, ihm alles abzuspreehen. Zur Entstehung die

p) Schauroth. Th. II. S. 769 und 791 f.

dieser letztern Art von Staatsrecht gaben ohne Zweifel schon die seit Karl V. in Gang gekommenen Wahlcapitulationen eine starke Veranlassung, worin die kaiserliche Gewalt bereits in vielen Stücken eingeschränkt, und vieles von der Hoheit der deutschen Reichsstände gesprochen wurde. Das meiste aber trug unstreitig eine im Jahr 1640 unter dem verkappeten Namen Hippolithi a Lapide zu Stettin herausgekommene Schrift q) bei, die eben zu einer Zeit erschien, da der Kampf zwischen kaiserlicher und reichsständischer Macht auf's höchste gestiegen, und eben darum ein großer Theil der Fürsten freierer Grundsätze in Betreff dieses Gegenstandes mehr, als jemals, empfänglich war. Dieser kühne Schriftsteller stürzte endlich die Meinung, an deren Richtigkeit schon früher hier und da gezweifelt worden, daß das deutsche Reich eine solche Monarchie sey, wie das ehemalige römische Reich gewesen, völlig um, und wußte dafür unter einem großen Theile der Deutschen die Idee herrschend zu machen, daß in Deutschland eigentlich eine aristokratische Regierungsform statt finden müsse. Er stellte darin die Grundsätze auf, daß das Reich über den Kaiser erhaben, und dieser dem Reiche verantwortlich sey; daß nur derjenige ein Souverän genannt werden könne, den keine Gesetze verbinden; eine Eigenschaft, die sich bei dem Kaiser nicht

q) Hippolithi a Lapide Dissertatio de ratione status in Imperio Romano germanico. Stett. et Hamb. 1640. in 4.

nicht finde, indem seine Gewalt durch die goldene Bulle, und durch die Wahlcapitulation in Schranken gehalten werde; daß aber im Gegentheile das Reich kein Gesetz, und nicht einmal die Reichsgrundgesetze über sich erkenne, folglich dieses allein rechtmäßiger Weise die Souveränität besitze. Daß solche Aeußerungen bei vielen Reichsständen um so mehr Eingang finden mußten, je mehr dadurch ihrer Leidenschaft und ihren eigenen Wünschen geschmeichelt war, läßt sich leicht begreifen. Wahrscheinlich würden sie ihre Wirkung gethan haben, wenn ihnen auch die Neuheit der Sache, und der feurige Vortrag des Verfassers nicht so viel Reiz verschafft hätten.

Welchen starken Einfluß diese allgemeine verbreitete und mit Heißhunger verschlungene Schrift gehabt habe, erhellet schon daraus zur Genüge, daß ein Theil der darin enthaltenen Meinungen wirklich beim Schluß des westphältschen Friedens zum Grund gelegt worden ist. Dieser Einfluß war auch nichts weniger, als etwas Vorübergehendes. Viele Publicisten bauten seitdem auf ähnliche Grundsätze ein System eines besondern, dem kaiserlichen entgegengesetzten Staatsrechts, welches an vielen Fürstenthümern förmlich angenommen wurde. Es verstrichen aber wenige Jahre, so zerfiel auch das reichsständische Staatsrecht wieder in zwei besondere Arten: in ein kurfürstliches und fürstliches. Sobald nämlich die fürstlichen Häuser anfiengen, den Kurfürsten nach-

zueifern, so waren ganz natürlich sie, und ihre Dese-  
ner bemüht, ihr Streben nach gleicher Gewalt mit  
den Kurfürsten durch neu aufgestellte, von dem ge-  
wöhnlichen reichsständischen Staatsrecht abweichende  
Grundsätze zu rechtfertigen, und dasselbe dadurch  
auf alle mögliche Art zu befördern. Im Grunde  
war also auch die Entstehung dieses neuen fürsülichen  
Staatsrechtes in so fern, als es dem kurfürsülichen  
entgegengesetzt wurde, nichts weniger als bloße Sa-  
che der Schulen, oder der Gelehrten am Schrei-  
bepult.

Zu denjenigen, im westphälischen Frieden ge-  
troffenen neuen Anordnungen, wodurch Deutschlands  
bisßrige Verfassung einigermassen verändert worden,  
gehört auch diese, daß die seit mehrern Jahrhunderten  
beibehaltene Siebenzahl der Kurfürsten aufhörte,  
indem eine achte Kurwürde eingeführt wurde, wos-  
durch nicht nur die kurfürsülichen Wahl- und übrigen  
Collegialversammlungen, sondern auch das kurfürsü-  
liche Collegium auf dem Reichstage durch den Zu-  
wachs einer Stimme, so, wie auch in Ansehung des  
bisher beobachteten Ranges in Rücksicht auf Sitz  
und Führung der Stimme einige Veränderung erlitt.  
Der Kurfürst von Bayern, der nach der bekannten  
Achtserklärung des Kurfürsten von der Pfalz dessel-  
ben Kurwürde erhalten hatte, behielt vermöge des  
westphälischen Friedens diese alte Kur mit allen ihr  
anklebenden Vorzügen; und der Kurfürst von der  
Pfalz,

Pfalz, der vermöge der in eben diesem Frieden festgesetzten Amnestie wieder hergestellt werden sollte, mußte sich mit einer neuen, nämlich der achten Kur begnügen, die man zu seiner Entschädigung einführte, wodurch er aber in Ansehung des Ranges offenbar zurückgesetzt wurde.

Diese Verfügung zog in der Folge eine Fehde nach sich, welcher der westphälische Friede durch eine vorläufige deutliche Entscheidung nicht vorbeugt hatte. Es war nicht ausgemacht, ob das rheinische Reichsvicariat auf der pfälzischen Kurwürde, oder auf der Pfalzgrafschaft hafte, und eben darum war es kein Wunder, daß beide Kurfürsten, der von Bayern, und der von der Pfalz, auf diese Stelle Anspruch machten: jener, weil er das erstere, dieser weil er das letztere behauptete. Im Jahre 1724 schlossen zwar beide Kurfürsten einen Vergleich, künftig das Reichsvicariat gemeinschaftlich zu verwalten <sup>1)</sup>. Da es aber diesem Vertrage an der Genehmigung von Seite des Reiches fehlte, so konnte er nicht zur Vollziehung kommen. Erst im Jahre 1752 wurde ein neuer Vergleich beider Hbse, worin sie sich verbindlich machten, künftig in der Ausübung des Vicariats mit einander abzuwechseln, vom Kaiser und Reiche genehmiget.

Zu der im westphälischen Frieden eingeführten achten Kurwürde kam endlich noch eine neunte hinzu

zu

1) Faber's Staatskanzlei Th. LXXX. S. 690.

zu, da der Kaiser Leopold dieselbe dem Herzoge von Braunschweig Lüneburg, Hannover verlieh. Welchen starken Widerstand diese Neuveränderung nicht nur von Seiten einiger Kurfürsten, sondern auch besonders von Seiten der Fürsten erlitten habe, ist bereits erzählt worden. Sie wurde aber endlich doch durchgesetzt, und zog die Folge nach sich, daß man, um ein Gleichgewicht zwischen den katholischen und protestantischen Stimmen im kurfürstlichen Collegium herzustellen, auch der König von Böhmen, der seit Jahrhunderten seine Kurrechte auf dem Reichstage nicht mehr ausgeübt hatte, in seine ihm daselbst gebührende Stelle wieder einführte. Dadurch ward also die reichsrätige Verfassung in so weit verändert, daß das kurfürstliche Collegium, das zuvor nur sieben Stimmen gezählt hatte, nun aus neun Mitgliedern bestand, wovon jedes seine besondere Stimme zu führen hatte.

In Ansehung der Fürsten zeigte sich im deutschen Reiche in dieser Periode in so weit eine Veränderung, daß, da einige Bisthümer sich bereits vor dem Schlusse des westphälischen Friedens in den Händen der Protestanten befanden, andere erst durch denselben in weltliche Fürstenthümer waren verwandelt worden, die Zahl der geistlichen Fürstenthümer in Deutschland nun vermindert war. Nothwendig mußte dieses auch eine Veränderung in der bisher bestandenen äussern Einrichtung der Reichsversammlung

lung

lung hervorbringen, indem die bisher beobachtete Ordnung in Rücksicht auf Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath nicht mehr dieselbe bleiben konnte. Den evangelischen Bischöfem Lübel, Osnabrück und Magdeburg wies daher selbst der westphälische Friede eine besondere Querbank im fürstlichen Collegium an, ohne jedoch in der bisherigen Ordnung der Stimmenführung etwas zu ändern s). Für das säkularisirte Stift Bremen bestimmte eben dieser Friede den fünften Platz auf der weltlichen Bank t). Magdeburg trat aber im Jahre 1680, da Kurbrandenburg es in Besitz nahm, aus der bisher behaupteten Stelle aus, und bekam den zweiten Platz auf der weltlichen Fürstenbank. Dem Herzogthum Verden wurden auch Sitz und Stimme auf der weltlichen Fürstenbank gleich nach Pommern eingeräumt. Für die übrigen säkularisirten Länder, die auch von der geistlichen auf die weltliche Bank hinüber kamen, wurde der Platz erst auf dem Reichstage 1654 bestimmt. Vermöge der bei dieser Gelegenheit getroffenen Anordnung legten Halberstadt seitdem seine Stimme gleich nach den braunschweigischen Stimmen, Minden nach Sachsenlaubernburg, Schwerin, Rakeburg und Hirschfeld nach Henneberg ab. Nur mit der Bestimmung eines Platzes für Camin verzog es sich bis zum Jahre 1668, da es dann denselben

zwei

s) Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 22.

t) Instr. Pac. Osnabr. Art. X. §. 9.

schen Schwerin und Rastenburg nahm. Daß übrigens in diesem Zeitraume die nun einmal bestehende Zahl der fürstlichen Stimmen nicht immer dieselbe blieb, sondern nach und nach durch die Stimme neun eingeführter Fürsten vermehrt wurde, werden wir in der Folge sehen.

Eine ganz neue Erscheinung, die der westphälische Friede bewirkte, war endlich auch diese, daß nun seiner Verordnung gemäß auch die Reichsstädte, denen man zuvor nur eine beratenschlagende Stimme in der Reichsversammlung zugestanden hatte, ebenso, wie die übrigen Reichsstände, eine entscheidende Stimme führten, und von dieser Zeit an ein besonderes Collegium bildeten, so, daß dieselbe seitdem aus drei Collegien bestand. Doch konnten sie in der Folge es nicht dahin bringen, daß man ihnen gestattete, mit einem der beiden übrigen Collegien, wann es zu einem Conclufum, und zur Entwerfung eines allgemeinen Reichsgutachtens kam, die Mehrheit auszumachen, und folglich einen Schluß, womit eines der drei Collegien nicht verstanden war, ungeachtet dieses Widerspruches vermöge der Mehrheit durchzusetzen u). Es blieb Grundsatz, daß unter den Collegien selbst keine Mehrheit gelten sollte.

u) Moser's Staatsrecht. Th. XLIX. B. IV. C. 35. S. 247. f. und 285 ff.